

**Richtlinie zum Umweltförderprogramm
der Stadt Bergkamen
vom 17.12.1999**

1. Allgemeines

- (1) Die vielfältigen Eingriffe des Menschen in den Natur- und Landschaftshaushalt bedrohen zunehmend Tier- und Pflanzenarten. Die eigenen Lebensgrundlagen des Menschen hängen jedoch nicht nur in der Gegenwart, sondern vor allem auch in der Zukunft von einem intakten, sich selbst erneuernden Naturhaushalt ab. Das Umweltförderprogramm der Stadt Bergkamen soll zum einem Anreize schaffen, sich aktiv für einen wirkungsvollen Natur- und Umweltschutz einzusetzen und zum anderen zeigen welch hohen Stellenwert die Stadt Bergkamen dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Biotope sowie der gesamten Umwelt beimißt.
- (2) Fördermittel können nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Fördergegenstand

- (1) Vorrangig werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, die ökologischen Verhältnisse auf kommunaler Ebene nachhaltig zu verbessern und / oder eine Vorbildfunktion in der Öffentlichkeit erfüllen.
- (2) Um möglichst viele Bereiche des kommunalen Umweltschutzes berücksichtigen zu können, werden jährlich wechselnde Themenschwerpunkte durch den Ausschuß für Umweltfragen festgelegt. Mögliche Themenschwerpunkte sind insbesondere:
 - Fassaden- und Dachbegrünung
 - Anpflanzung heimischer Bäume und Sträucher
 - Artenschutz / Biotopschutz
 - Regenwassernutzungsanlagen
 - Nutzung regenerativer Energien
- (3) Die Entscheidung über den Themenschwerpunkt trifft der Ausschuß für Umweltfragen jeweils in der ersten Sitzung eines Jahres.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen und Projekte innerhalb der Stadt Bergkamen.
- (2) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, daß mit den Maßnahmen und Projekten vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Bergkamen kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen.
- (3) Bei den Maßnahmen und Projekten darf es sich weder um Reparaturen noch um behördlich vorgeschriebene oder angeordnete Maßnahmen handeln. Bei der

Planung und Durchführung sind die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere baurechtlicher und -technischer sowie denkmal- und naturschutzrechtlicher Art, einzuhalten.

(4) Antragsberechtigt sind

- Bürger und Einwohner der Stadt Bergkamen
- gemeinnützige Vereine der Stadt Bergkamen
- karitative Einrichtungen der Stadt Bergkamen
- städt. Schulen und Kindergärten

(5) Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte aus dem gewerblichen Bereich.

(6) In Abhängigkeit der Wahl des Themenschwerpunktes können die Fördervoraussetzungen durch das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung erweitert werden.

4. Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Einzelzuwendungen wird in Abhängigkeit des jeweiligen Themenschwerpunktes durch den Ausschuß für Umweltfragen in der ersten Sitzung eines Jahres festgelegt.

5. Antragstellung

(1) Informations- und Antragstelle ist das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung.

(2) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom den Antragsberechtigten schriftlich mittels Antragsformular beim Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung zu stellen.

(3) Die Antragsformulare werden durch das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung entsprechend des jeweiligen Themenschwerpunktes erstellt.

(4) Frist für die Abgabe der Anträge endet am 30. April. Die Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6. Bewilligung

(1) Das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzung und ermittelt die Höhe der Zuwendung. Die Frist für die Bewilligung ist der 30. Juni.

(2) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung die Bewilligung, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur Sicherstellung einer sachgerechten Verwendung der Fördermittel erforderlich sind.

(3) Die Durchführung der Projekte und Maßnahmen kann durch das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen, insbesondere ist das Einverständnis des Antragsstellers zum Betreten des Grundstückes abzugeben.

7. Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendung wird erst nach Abschluß bzw. Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme oder des Projektes ausgezahlt.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege sowie eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme, der mit der Ausführung beauftragten Firma beizufügen.
- (3) Bei Maßnahmen und Projekten die in Eigenleistung erfolgen sind dem Verwendungsnachweis entsprechend Rechnungsbelege der verwendeten Materialien beizufügen.
- (4) In Abhängigkeit der Wahl des Themenschwerpunktes kann das Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung zusätzliche Nachweise einfordern.

8. Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Zuwendung kann zurückgenommen werden, wenn die geförderte Maßnahme nicht als bald nach der Förderung durchgeführt wird oder die Mittel sonst nicht für den geförderten Zweck verwandt werden, insbesondere weil
 - falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden,
 - gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird,
 - das Förderziel nur teilweise erreicht wird,
 - Maßnahmen vor Ablauf von 3 Jahren nach Fertigstellung rückgängig gemacht werden.
- (2) Unberechtigt ausgezahlte Zuwendungen sind gemäß § 49 a VwVfG NW zu erstatten.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zum Umwelt-Förderprogramm der Stadt Bergkamen tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft.